

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gewerbegebiet „Rother Straße“  
mit integriertem Grünordnungsplan sowie  
zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
<b>Einwände</b>					
1	<b>Bayerischer Bauernverband</b> 05.10.2018	X		<p>Mit Schreiben vom 20.08.2018 haben Sie uns die Unterlagen zu den Planungen in der Stadt Herrieden zur Stellungnahme überlassen.</p> <p><b>Aus landwirtschaftlicher Sicht möchten wir uns dazu wie folgt äußern:</b></p> <p><b><i>Die Planungen betreffen neben einem enormen Landverbrauch mit weiteren Versiegelungen den sensiblen Einzugsbereich und den Überschwemmungsbereich der Altmühl und sehen zudem eine Verlegung des Ameisengrabens vor.</i></b></p> <p><b><i>Es darf unter keinen Umständen dazu führen, dass sich die Hochwassersituation im Stadtteil Roth und den anderen Altmühlanliegerorten in irgendeiner Form negativ verändert. Zusätzliche Ableitungen von Oberflächenwasser könnten diesen Druck noch verstärken.</i></b></p> <p>Bei den Flächen handelt es sich um derzeit landw. genutzte Flächen am Stadtrand von Herrieden. Mit den Bewirtschaftern und Eigentümern sind wegen der Restlaufzeit ggf. bestehender Pachtverträge Vereinbarungen zu treffen. Bei einer schrittweisen Erweiterung sollten die landw. Flächen längstmöglich für die Produktion zur Verfügung stehen.</p>	<p>Durch die vorgesehenen Planungen im Rahmen des Bebauungsplanes werden alle wasserwirtschaftlichen Belange nach aktuellem Stand der Technik bearbeitet. Der Überschwemmungsbereich der Altmühl ist von baulichen Anlagen oder Geländeänderungen nicht betroffen und bleibt unverändert.</p> <p>Durch entsprechende Maßnahmen, wie beispielsweise die Erweiterung des RRB´s ist eine negative Beeinträchtigung ausgeschlossen. Die aktuellen Planungen werden bei dem Hochwasserschutzkonzept der Stadt Herrieden berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, nötige Vereinbarungen werden getroffen.</p>

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gewerbegebiet „Rother Straße“  
mit integriertem Grünordnungsplan sowie  
zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p><b>Emissionen, vor allem Staub, Geruch oder Lärm, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen entstehen, sind zu dulden.</b></p> <p>Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass bei erforderlichen Erschließungsmaßnahmen die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein muss. Gleiches gilt für die Funktionsfähigkeit von Drainagen und Vorflutern.</p> <p>Die umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen sind mit den jeweiligen Bewirtschaftern und Angrenzern der Flurstücke abzustimmen. Nachteile, die durch die Verlegung des Ameisengrabens gleich welcher Art für angrenzende Grundstücke entstehen könnten, sind zu verhindern. Außerdem muss der Pflegeaufwand der Ausgleichsflächen vertraglich gesichert sein.</p> <p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass z. T. Randbegrünungen sowie im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen Bäume und Hecken ein-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet (vgl. d. Hinweise zur Satzung Pkt. 4) <i>An den Grenzen des Bebauungsplanes ist hinsichtlich der Pflanzordnung der gesetzlich vorgeschriebene Grenzabstand gegenüber landwirtschaftlichen Nutzflächen zu beachten. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen ist uneingeschränkt zu dulden. Von landwirtschaftlichen Flächen ausgehende Staub- und Geruchsimmissionen müssen geduldet werden</i></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet</p>

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gewerbegebiet „Rother Straße“  
mit integriertem Grünordnungsplan sowie  
zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				geplant sind. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken 4 Meter einzuhalten.	
2	<b>Landratsamt Ansbach</b> 01.10.2018	X		<p>Das Landratsamt Ansbach nimmt zu den obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:</p> <p><b><u>Bauamt - Sachgebiet 41:</u></b></p> <p><i>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</i></p> <p><u>Einwendungen</u> Die vom Rat der Stadt Herrieden beschlossene Änderung der ursprünglichen Planung wird positiv zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Begriff Gebäudehöhe ist durch den Begriff Wandhöhe (analog zu Art. 6 BayBO) zu ersetzen. Dieser ist hinsichtlich seiner Bedeutung hinreichend scharf definiert.</p> <p>Die Höhenlage der Gebäude ist im Bebauungsplan zu definieren und verbindlich festzusetzen.</p>	<p>Die Zustimmung der Planungsänderung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Begriff "Gebäudehöhen" wird in den Festsetzungen ersetzt.</p> <p>Der Bezugspunkt der festgesetzten Wandhöhen ist die best. OK FFH mit 420,80 müNN und ist somit definiert Vgl. Textliche Festsetzungen Pkt. 2: <i>Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximal zulässige Grundflächenzahl und durch die</i></p>

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gewerbegebiet „Rother Straße“  
mit integriertem Grünordnungsplan sowie  
zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>Die überbaubare Grundstücksfläche mit der Bezeichnung "Parkhaus" -Flnr. 724 und 725 ist als Standort für ein Parkhaus mit der Wandhöhe von 18 m städtebaulich nicht geeignet. Die Parkplätze von Flnr.726 und 727 sind auf Flnr. 724 und 725 zu verschieben, ebenso das Parkhaus umgekehrt auf Flnrn. 726 und 727. Begründung hierfür: gestaffelter Übergang von Baumassen in Richtung zur freien Landschaft und zu den vorhandenen Wohnbaugebieten Schrotfeld.</p> <p>Um einen verträglichen Übergang der erforderlichen Baumassen zur Altmühlau, in Richtung des Ortsteiles Roth und in die Ausgleichflächen hinein zu gewährleisten, ist eine Staffelung der Gebäudehöhe notwendig. Vorgeschlagen wird hierfür eine Abtreppe in Dreitschritten von 0,00 - 20,00m Wandhöhe.</p>	<p><i>maximal zulässige Wandhöhe (WH) festgesetzt.</i> <i>Der Bezugspunkt der maximal zulässigen Wandhöhen ist die Höhenkote 420,80 m ü.NN, was der Fußbodenhöhe der bestehenden Hallen entspricht. Die Wandhöhe wird ab dem unteren Bezugspunkt (420,80 m ü NN) bis zum Schnittpunkt der Außenwand und der Dachhaut gemessen. Die jeweilige maximal zulässige Wandhöhe über dem Bezugspunkt (± 0,00) ist dem Planteil zu entnehmen.</i></p> <p>Das geplante Parkhaus auf dem Flst. 724 und 725 ist an dieser Stelle und mit der geplanten Höhe aus betrieblichen und folgenden Gründen zwingend erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Der Mitarbeiterverkehr wird aus dem eigentlichen Werksgelände herausgehalten, so dass Konflikte mit dem innerbetrieblichen Verkehr vermieden werden.</li> <li>2) Die vorgeschlagene Anordnung auf dem Flst. 726 und 727 würde das Werksgelände mit einem Betriebsteil durch die Anlage, die nicht zur Produktion (Park-</li> </ol>

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gewerbegebiet „Rother Straße“  
mit integriertem Grünordnungsplan sowie  
zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>Sollte tatsächlich beabsichtigt sein, die Bauweise nach §22 (4) BauNVO als abweichende Bw. festzusetzen, hat der Satz &gt;Offene</p>	<p>haus) gehört durchschneiden. Die auf dem Flst. 726 und 727 geplanten Verkehrsflächen und Stellplätze für LkW und Kofferauflieger müssen den Produktionshallen zugeordnet werden und dürfen nicht durch das Parkhaus zerschnitten werden.</p> <p>3) Die Höhe des Parkhauses ist zwingend erforderlich, um die notwendige Zahl der Stellplätze zur Verfügung stellen zu können.</p> <p>Eine niedrigere Bauweise ist aufgrund der sehr begrenzten Fläche nicht möglich.</p> <p>Eine höherer Flächenverbrauch für die Werkserweiterung ist nicht umsetzbar.</p> <p>Eine Abtreppung der Gebäudehöhe zur Altmühlau und zum Ortsteil Roth wäre sicher wünschenswert, kann aber ebenfalls aus betrieblichen Gründen (Flächenbedarf für Produktionsmaschinen bzw. Bedarf an Lagerflächen, usw.) und aus Flächenmangel nicht umgesetzt werden.</p> <p>Es ist die offene Bauweise beabsichtigt. Die Festsetzung wird entspre-</p>

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gewerbegebiet „Rother Straße“  
mit integriertem Grünordnungsplan sowie  
zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				Bauweise mit Gebäuden ... < zu entfallen.	chend berichtigt.
				<p><b><u>Untere Naturschutzbehörde - Sachgebiet 44:</u></b></p> <p>Im Rahmen der Erweiterung der Gewerbeflächen am östlichen Ortsrand von Herrieden gehen in dem durch den Ameisengraben und den Klingengraben gebildeten Seitentälchen der Altmühl bisher verbliebene Dauergrünlandbereiche dauerhaft verloren. Bisher mögliche Wanderbeziehungen und Austauschfunktionen für Tiere und Pflanzen zwischen der Altmühlau und den nördlich des Gewerbegebietes gelegenen Lebensräumen werden weiter eingeschränkt.</p> <p>Grundsätzlich sollte die o. g. ökologische Austausch- und Verbindungsfunktion im verbleibenden, un bebauten Bereich erhalten bleiben. Dazu sind Störungen der Fauna durch Menschen und Hunde möglichst gering zu halten und vorhandene Barrieren sollten reduziert sowie zusätzliche Einengungen des Korridors entlang des künftigen Ameisengrabens vermieden werden.</p> <p>Dies ist möglich durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Belassen der Verbindungsstraße vom Stadtteil Roth zur Staatsstraße 2249 auf der vorhandenen Trasse und Verschiebung des geplanten Kreisverkehrs und Radwegeanschlusses nach Osten an die Stelle der bisherigen, vorhandenen Einmündung.</u> Hierdurch wird die Funktion der geplanten Ausgleichsflächen nicht durch eine sofortige Zerschneidung die durch die neue Verbindungsstraße und den parallel verlaufenden Radweg gefährdet.</li> </ul> <p>Die geplante Trasse durchschneidet die geplanten Ausgleichsflächen, wodurch deren ökologische Wirksamkeit durch Verinselung und die Lage im Beeinflussungsbereich beider Straßen in Frage gestellt wird. Grundsätzlich sollen ökologische Ausgleichsflächen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der geänderten Ausgangslage (Verzicht LKW-Zufahrt) kann der Radweg südlich der Staatsstraße und im weiteren Verlauf entlang des Erdwalls bis hin zum best. Radweg verlaufen. Die Anbindung der Verbindungsstraße kann aus verschiedenen Gründen in Form einer Linksabbiegespur erfolgen. Der Anschluss ist soweit östlich wie möglich geplant. Das hat zur Folge, dass die</p>

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gewerbegebiet „Rother Straße“  
mit integriertem Grünordnungsplan sowie  
zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>nicht unmittelbar an (stark befahrenen) Straßen situiert werden. Eine Verlegung der Ausgleichsflächen in unbeeinflusste Bereiche soll deshalb vorgesehen werden. Bei einem Belassen der Ausgleichsflächen im Einflussbereich der Straßen und des Radweges sind diese zu vergrößern um die Funktionseinschränkungen zu kompensieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Weiterer Rückbau des verbleibenden Radewegerestes auf Fl.Nr. 903 möglichst unter Verzicht auf Aufenthaltsbereiche.</u> Der in Dammlage verlaufende Radweg verliert durch die Überbauung im Gewerbegebiet seine verkehrliche Verbindungsfunktion. Er bildet im verbleibenden Bereich, wie oben beschrieben, eine quer zum Tälchen des Ameisengrabens verlaufende Barriere. Ein gezieltes Hineinführen von Radfahrern, Spaziergängern gefährdet die ökologische Funktion der geplanten CEF- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der vorhandenen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützten Feuchthfläche, da durch die geplanten Freizeitnutzungen Störungen und Scheuchwirkungen auf die Tierwelt ausgehen, welche besonders auch beim Mitführen von Hunden zusätzlich verstärkt werden. Die Wirksamkeit der CEF- und der Ausgleichsmaßnahmen wird hierdurch gefährdet und eingeschränkt. Dies kann vermieden werden durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Weiteren Rückbau des Radeweges, zumindest bis 50 Meter westlich des geplanten östlichen Armes des neuen Ameisengrabens, um die zwischen den Gräben liegenden Bereiche störungsfrei zu halten.</u></li> <li>- <u>Verlegung der CEF- und Ausgleichsflächen in andere, unbeeinflusste Bereiche, auch außerhalb des Plangebietes' oder</u></li> </ul> </li> </ul>	<p>Ausgleichsflächen nicht mehr zerschnitten sind.</p> <p>Der best. Radweg wird wie oben beschrieben entlang des Erdwalls bis hin zur Staatsstraße geführt. Da die verkehrlichen Verbindungsfunktion wieder gegeben ist, kann auf die Aufenthaltsflächen verzichtet werden. Die Wirksamkeit der CEF- und Ausgleichsmaßnahmen werden dadurch nicht mehr eingeschränkt als im Bestand.</p> <p>Die Wirksamkeit der CEF- und Ausgleichsmaßnahmen ist bei der gegebenen Planung gewährleistet. Eine Erhöhung der Wertigkeit der Ausgleichsmaßnahmen um eine Wertstufe ist bei allen angerechneten Maßnahmen (A1, A3, A4, CEF-Maßnahmen) sicher zu erwarten. Die an den Radweg angrenzende Maßnahme A 2 lag bisher bereits am Radweg und wird bei Beibehaltung des Radweges auch ihre hochwertige ökologische Funktion beibehalten. Die CEF-Maßnahme für den Blut-</p>

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gewerbegebiet „Rother Straße“  
mit integriertem Grünordnungsplan sowie  
zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p><u>Vergrößerung der CEF- und Ausgleichsflächen um die Funktionseinschränkungen zu kompensieren.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Es wird angeregt, die nach Plan verbleibende, für Verkehrszwecke funktionslos werdende Rother Straße auf Fl. Nr. 898 zusätzlich zurückzubauen oder zumindest zu entsiegeln. Hierdurch wird die oben beschriebene Barrierewirkung verringert. Die Maßnahme kann zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahmen durch Flächenvergrößerungen (s.o.) her-</li> </ul>	<p>hänfling liegt zwar nahe an der Straße bzw. dem Radweg. Jedoch liegt das verlorengelassene Bluthänflingrevier am bestehenden Radweg und am bestehenden Schüller-Parkplatz, was zeigt, dass der Bluthänfling nicht empfindlich gegenüber Störungen aus den Verkehren ist. Daher ist die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme für den Bluthänfling gegeben.</p> <p>Die CEF-Maßnahme für das Rebhuhn liegt teilweise nahe an der Straße. Straßennahe Rebhuhnnachweise bei der vorliegenden Kartierung zeigen, dass das Rebhuhn den straßennahen Bereich nicht vollständig meidet. Zum anderen ist die Fläche so groß, dass zudem straßenferne Flächen vorhanden sind. Damit ist die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme für das Rebhuhn ebenfalls gewährleistet.</p> <p>Die südlich verbleibende Rother Straße dient als Radfahrereinfahrt bzw. als Notzu- und Ausfahrt des Betriebes (Feuerwehr).</p>

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gewerbegebiet „Rother Straße“  
mit integriertem Grünordnungsplan sowie  
zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				angezogen werden oder ggf. im Rahmen des gemeindlichen Öko-kontos für spätere Eingriffe anerkannt werden.	
				Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die über-sandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.	
3	<b>Staatliches Bauamt Ans-bach</b> 12.09.2018	X		<p><i>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</i></p> <p>1) Das geplante Gewerbegebiet liegt unmittelbar an der vom Staatli-chen Bauamt Ansbach betreuten Staatsstraße 2249</p> <p><i>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzli-cher Rechnung, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsver-ordnungen)</i></p> <p>Einwendungen</p> <p>1) Die Bauverbotszone von 20 m entlang der St 2249 ist grundsätz-lich von allen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten. Darunter fallen ebenfalls Leitungen und Kanäle, des Weiteren Be-pflanzungen, Becken oder andere befestigte Flächen wie Park-plätze.</p> <p>2) Entlang des neu geplanten Parkhauses ist parallel zur Staatsstra-ße 2249 eine Verkehrsfläche angelegt. Es ist nicht ersichtlich, ob und in welcher Form dieser "Parallelweg" hinter dem neuen Park-haus an die Staatsstraße angeschlossen werden soll und welche Verkehre hier abgewickelt werden sollen.</p>	<p>Siehe unten</p> <p>Siehe unten</p>

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gewerbegebiet „Rother Straße“  
mit integriertem Grünordnungsplan sowie  
zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>3) Der neue Geh- und Radweg verläuft im Norden der Staatsstraße 2249. Um ein zusätzliches Queren der St 2249 zu verhindern, ist die Anlage des Geh- und Radweges auf der Südseite anzustreben.</p> <p>4) Im Bereich der Staatsstraße soll bei Abschnitt 310 Station 0,570 (Höhe Flur-Nr. 646) ein Kreisverkehr (KVP) angelegt werden. Aufgrund der hohen Verkehrsbedeutung und -belastung der St 2249 im Gegensatz zu der im Nebenarm angebondenen Gemeindeverbindungsstraße (GVS) ist die Anlage eines KVP an dieser Stelle keine geeignete Knotenpunktsform.</p> <p><u>Landschaftspflegerische Maßnahmen:</u></p> <p>Der Straßenbaulastträger ist nicht verpflichtet, Bepflanzungen an bereits bestehenden Straßen aufgrund von Festlegungen im Flächennutzungsplan/Landschaftsplan durchzuführen.</p> <p>Bestehende Grünbestände an in der Verwaltung des Staatlichen Bauamtes befindlichen Straßen dürfen durch geplante Maßnahmen des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt beeinträchtigt werden und sind gemäß RAS LP 4 bzw. DIN 18920 zu schützen.</p> <p>Werden Pflanzungen oder Bäume an bereits bestehenden, in der Verwaltung des Staatlichen Bauamtes Ansbach befindlichen Straßen außerhalb des Straßengrundstockes geplant, darf dies nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt erfolgen. Die Abstandsgrenzen nach BGB sind einzuhalten. Vom Rand der Fahrbahn ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 8,0 m einzuhalten. Sichtdreiecke sind immer freizuhalten.</p>	<p>Aufgrund der nachfolgend beschriebenen geänderten Ausgangslage ist die Führung des Radwegs auf der Südseite möglich.</p> <p>Siehe unten</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Erforderliche Bepflanzungen werden durch die Stadt Herrieden bzw. durch den Investor vorgenommen.</p> <p>Die bestehenden Grünbestände sollen weitestgehend erhalten werden.</p> <p>Die Abstimmungen bezgl. Bepflanzung erfolgen. Der Mindestabstand kann eingehalten werden. Sichtdreiecke sind im Bebauungsplan dargestellt und werden freigehalten.</p>

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gewerbegebiet „Rother Straße“  
mit integriertem Grünordnungsplan sowie  
zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p><i>Rechtsgrundlagen</i> Bayerisches Straßen- und Wegegesetz Bay. Naturschutzgesetz</p> <p><i>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) zu:</i></p> <p>1) Im 7. Ausbauplan für Staatsstraßen ist der Ausbauabschnitt Herrieden - Rauenzell in der 2. Dringlichkeit enthalten. Eine Einschränkung der Bauverbotszone kommt nur in Betracht, wenn der richtlinienkonforme Staatsstraßenausbau einschließlich der Knotenpunkte sowie der Radverkehrsführung planerisch gelöst ist, die entsprechenden Flächenbedarfe geklärt sind und die Firmenerschließung im Detail geprüft wird. Diese Planung ist dem Staatlichen Bauamt Ansbach vorzulegen.</p> <p>2) Um eine genaue Aussage über die Anlage der parallel zur Staatsstraße verlaufenden Verkehrsfläche und den evtl. möglichen Anschluss des Parkhauses an die St 2249 machen zu können, ist eine Detailplanung z. B. Freihaltung Sichtdreieck, Lichtsignalanlage usw.) für diesen Bereich zu fertigen. Hierzu ist ein entsprechendes Verkehrsgutachten zu erstellen, das die zukünftige Verkehrssituation auf und um das Betriebsgelände der Firma Schüller simuliert und für die geplanten Erschließungsmaßnahmen die erforderliche Leistungsfähigkeit nachweist. Auf Basis dieses Gutachtens hat eine detaillierte verkehrstechnisch einwandfreie Planung der Parkhausanbindung zu erfolgen. Das Ergebnis ist mit dem Staatlichen</p>	<p>1) Abstimmungsgespräche mit dem Staatlichen Bauamt finden statt. Der regelkonforme Abbau ist möglich. Die Fahrbahnbreite kann auf 7 m verbreitert werden, die Trasse muss nicht verändert werden, da die Trassierung keine größere Mängel aufweist. Detailpläne werden dem Staatlichen Bauamt vorgelegt und abgestimmt.</p> <p>2.) Der Anschluss des Parkhauses verläuft nach Rücksprache mit dem Staatlichen Bauamt ohne Einfädelspur. Die Ausfahrt wird baulich so gestaltet, dass diese lediglich für Rechtsabbieger nutzbar ist. An der Ausfahrt ist eine Schranke geplant, um unerlaubtes „Einfahren“ ausschließen zu können. Entsprechende Detailpläne, welche Aussagen zur Radwegkreuzung</p>

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gewerbegebiet „Rother Straße“  
mit integriertem Grünordnungsplan sowie  
zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>Bauamt Ansbach einvernehmlich abzustimmen. Nach jetzigem Planungsstand kann eine direkte Zufahrt bzw. Abfahrt vom Betriebsgelände der Firma Schüller auf die Staatsstraße 2249 nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>4) Um das Errichten eines weiteren Kreisverkehrs östlich von Herrieden in Aussicht stellen zu können, ist zu überprüfen, ob die Erschließung des Betriebsgeländes der Firma Schüller über diesen KVP als zusätzliche Zu- und Abfahrt notwendig ist und somit einer verkehrlichen Entlastung des bereits bestehenden KVP dienen könnte. Dazu wäre der im Bebauungsplan dargestellte KVP nach Westen zu verschieben. Die entsprechende Untersuchung bzw. Detailplanung ist mit dem Staatlichen Bauamt abzustimmen. Über den Umbau ist mit dem Staatlichen Bauamt vor Baubeginn eine Vereinbarung abzuschließen, die den Bau, die Kostentragung sowie die Ablösekosten regelt. Die gesamten Kosten für diese Maßnahme sind, da aus Sicht des Staatlichen Bauamtes in diesem</p>	<p>treffen, werden dem Staatlichen Bauamt vorgelegt und abgestimmt. Die Sichtdreiecke für den geplanten Radweg im Bereich der Ausfahrt sind im Planteil dargestellt. Das Verkehrsgutachten beschreibt die Situation der Parkhauseinbindung. Das Ergebnis wurde vorab mit dem Staatlichen Bauamt abgestimmt. Aufgrund vorhergegangener Abstimmungen und Vorlage entsprechender Detailplanungen, konnte vom Staatlichen Bauamt eine Ausfahrt auf die Staatsstraße in Aussicht gestellt werden. Auf die LKW-Zufahrt kann von Seiten des Betriebes verzichtet werden. Die Leistungsfähigkeit des best. Kreisverkehrs ist trotzdem gegeben.</p> <p>4) Da die LKW-Ausfahrt auf die Staatsstraße nicht mehr benötigt wird, kann der geplante Radweg südlich der Staatsstraße verlaufen. Das hat zur Folge, dass eine Querung der Staatsstraße entfällt. Eine Erschließung über einen 2. KVP ist von Seiten des Betriebes nicht gewünscht und nicht erforderlich. Aufgrund der geänderten Ausgangslage erscheint der KVP entbehrlich. Die Anbindung der Orts-</p>

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gewerbegebiet „Rother Straße“  
mit integriertem Grünordnungsplan sowie  
zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>Bereich ein KVP nicht erforderlich ist, von der Stadt zu tragen, ebenso die anfallenden Ablösekosten für die Unterhaltungsmehraufwendungen durch den KVP. Die notwendigen Flächen sind vorzusehen und bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p><i>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p> <p>1) Aus Sicht des Staatlichen Bauamtes Ansbach wäre eine Linksabbiegespur im bestehenden Kreuzungsbereich St 2249 / GVS (Rother Straße) nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL-2012) die verkehrstechnisch beste Lösung. Der Verkehrsfluss auf der übergeordneten Staatsstraße würde nicht eingeschränkt werden und die geringe Anzahl von Linksabbiegern in die "Rother Straße" würden gesichert über die Linksabbiegespur abbiegen können. Weiterhin könnte der KVP an dieser Stelle entbehrlich sein, wenn der neu anzulegende Geh- und Radweg auf der südlichen Seite der St 2249 angelegt werden würde, da der KVP in diesem Fall nur dazu dienen würde, die Staatsstraße sicher Queren zu können. Dies ist unseres Erachtens nicht notwendig, da sich am Ortseingang von Herrieden bereits ein KVP befindet und dort ein gefahrloses Queren gewährleistet werden kann.</p>	<p>straße an die Staatsstraße wird im weiteren Verfahren über einen verkehrsgerechten Anschluss in Form einer Linksabbiegespur geplant.</p> <p>Wie vor beschrieben, kann aufgrund anderer Ausgangspunkte auf den KVP verzichtet werden. Der Anschluss an die Staatsstraße erfolgt durch eine regelkonforme Linksabbiegespur. Die Knotenpunktform hat den Vorteil, dass die untergeordnete Straße gegenüber der Kreisverkehrslösung verkehrlich nicht aufgewertet wird.</p>
4	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ansbach</b> 12.09.2018</p>	X		<p>Mit dem Vorhaben besteht aus unserer Sicht Einverständnis.</p> <p><i>Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:</i> ---</p>	<p>Das Einverständnis von Seiten des WWA wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gewerbegebiet „Rother Straße“  
mit integriertem Grünordnungsplan sowie  
zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p><i>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes:</i> ---</p> <p><i>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:</i> ---</p> <p><i>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:</i> <i>Abwasserbeseitigung (§§ 48 und 54 ff. WHG)</i></p> <p>Gemäß den vorliegenden Planunterlagen erfolgt die Entwässerung im Trennsystem. Wir weisen grundsätzlich darauf hin, dass für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer sowie für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist. Dafür ist ggf. eine Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung des Technischen Regelwerkes DWA-M-153 und DWA-A-117 bzw. DWA-A-138 zu erstellen und beim Landratsamt als Wasserrechtsbehörde einzureichen ist.</p> <p><i>Wasserversorgung</i></p> <p>Bei der Erschließung / Änderung der Nutzung des Gebiets ist darauf zu achten, dass jederzeit genügend Trink-, Betriebs- und Löschwasser in ausreichender Qualität, Quantität und ausreichendem Druck</p>	<p>Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsplanungen werden erstellt und beim LRA eingereicht.</p> <p>Der Hinweis zur Wasserversorgung wird beachtet. Der Erschließungsplanung werden die genannten Re-</p>

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gewerbegebiet „Rother Straße“  
mit integriertem Grünordnungsplan sowie  
zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>zur Verfügung steht. Die einschlägigen DVGW Arbeits- bzw. Merkblätter sind zu beachten.</p> <p><i>Grundwasser und Grundwasserflurabstand / Grundwasser- und Bodenschutz</i></p> <p>Amtliche Grundwasserstände sind im Bereich des Bebauungsplanes nicht bekannt. Sollte bei der Erschließung und Bebauung Grundwasser angeschnitten werden, so ist bereits für nur eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund- und Quellwasser über das Kanalnetz ist verboten. Dies muss im Interesse des Betriebs der Kläranlage sowie zur Vermeidung einer erhöhten Abwasserabgabe ausgeschlossen werden Ein bestehendes Wasserschutzgebiet ist durch die Maßnahme nicht betroffen.</p> <p><i>Oberirdische Gewässer</i></p> <p>Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern / Schutz vor Hochwasser (§§ 76 ff. WHG, Art. 43 ff. BayWG, § 1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 4a und § 9 Abs. 6a BauGB)</p> <p>Durch das Vorhaben sind drei Gewässer betroffen:            1. Altmühl, Gewässer erster Ordnung            2. Klingengraben, Gewässer dritter Ordnung            3. Ameisengraben, Gewässer dritter Ordnung</p> <p>Altmühl:            Das o. g. Vorhaben tangiert das festgesetzte Überschwemmungsge-</p>	<p>gelwerke zugrunde gelegt.</p> <p>Die Grundwasserstände wurden in einem Baugrundgutachten ermittelt. Temporäre Grundwassersenkungen werden beantragt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gewerbegebiet „Rother Straße“  
mit integriertem Grünordnungsplan sowie  
zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>biet der Altmühl (Festsetzung vom 02.07.2014). Bei der Berechnung der Festsetzung der Altmühl wurde ein Rückstau der Altmühl bei einem gleichzeitig erhöhten Abfluss des Klingengrabens angesetzt. Aufgrund der Änderung der Abflussverhältnisse wird bei höherer Wasserführung der Abfluss des Klingengraben künftig über den Ameisengraben in die Altmühl geleitet. Hierdurch ergibt sich im Bereich des Klingengrabens eine lokale Reduzierung des Überschwemmungsgebietes womit aus fachlicher Sicht ein Retentionsraumausgleich nicht erforderlich ist. Eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs.2 WHG ist gemäß den Antragsunterlagen zu beantragen.</p> <p>Klingengraben / Ameisengraben: Die Abflussverhältnisse des Klingengrabens werden durch das o. g. Vorhaben wesentlich geändert. Bei erhöhter Wasserführung wird der Abfluss in den Ameisengraben geleitet und künftig wird nur noch eine definierte Wassermenge im Klingengraben verbleiben. In einem Teilbereich wird der Klingengraben überbaut. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bedeutet dies zunächst eine lokale Beeinträchtigung für das Gewässer. Sowohl der Ameisengraben als auch der Klingengraben wurden in den vergangenen Jahrzehnten häufig verlegt. Zwar konnten sich die Gewässer entsprechend den Gegebenheiten entwickeln, jedoch ist der anthropogene Einfluss weiterhin ablesbar. In den Planunterlagen ist die zukünftige Gestaltung des Ameisengrabens angedeutet. Hier ist eine deutliche Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Gesamtsituation zu erkennen, sowohl nördlich als auch südlich der Staatsstraße St2249. Im Zusammenhang mit der Naturnahen Umgestaltung der Oberen Altmühl durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach kann die hier vorgestellte Planung dazu beitragen die Altmühl wieder stärker mit ihren Zuläufen zu vernetzen. Gerade der Bereich südlich der Staatstraße und östlich der geplanten Erweiterung des Firmengeländes könnte sich hierbei</p>	<p>Die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung wird beantragt.</p> <p>Aus wasserrechtlichen Gründen wird der südlich der Staatsstraße verlaufende Klingengraben auf die Nordseite der Staatsstraße verlegt. Der ehemalige Klingengraben wird vollständig verrohrt. Die wasserrechtliche Genehmigung für die Gewässerverlegung wird im Rahmen der Erschließungsplanung beantragt.</p>

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gewerbegebiet „Rother Straße“  
mit integriertem Grünordnungsplan sowie  
zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>zu einem sog. „Trittstein“ entwickelt werden.</p> <p>Durch die wesentliche Änderung der hydraulischen Verhältnisse des Klingen- und des Ameisengrabens ist bezogen auf den Hochwasserabfluss ein 100-jährliches Hochwasser zu untersuchen. Hierbei ist auch ein Anspringen der Mischwasserentlastungsanlagen RÜB III und IV zu berücksichtigen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht handelt es sich bei der Planung zum Ameisen-/ bzw. Klingengraben um einen Gewässerausbau nach § 67 WHG, der im Rahmen eines eigenen wasserrechtlichen Verfahrens zu behandeln ist. Eine rechtliche Würdigung im Rahmen der Bauleitplanung ist aus unserer Sicht nicht möglich. Wir bitten Sie hierbei um weitere Abstimmung mit dem Landratsamt Ansbach.</p> <p><i>Wasserabfluss</i></p> <p>Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).</p> <p><i>Starkregenereignisse und urbane Sturzfluten</i></p> <p>Ausgehend von den vorgelegten Plan-/Bestandsunterlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass es infolge von Starkregenereignissen und wild abfließendem Wasser zu einer Beeinträchtigung kommt. Wir verweisen daher auf das DWA-Themenheft „Starkregen und urbane Sturzfluten – Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge“ vom August 2013. Um den erhöhten Intensitäten und Häufigkeiten von Starkregen durch die Klimaänderung bei der Kanaldimensionierung vorsorgend Rech-</p>	<p>Alle erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren werden erstellt und beim LRA eingereicht.</p> <p>Aus dem bebaubaren Bereich ist aufgrund der Binnenentwässerung nicht wild abfließendes Wasser anzunehmen. Die Auswirkungen von ggf. wild ab-</p>

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gewerbegebiet „Rother Straße“  
mit integriertem Grünordnungsplan sowie  
zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>nung zu tragen, empfehlen wir grundsätzlich, für die Bemessungsabflüsse bei Bedarf die rechnerisch zulässigen Wiederkehrzeiten von Überflutungen angemessen zu erhöhen und verweisen auf das LfU-Merkblatt Nr. 4.3/3 „Bemessung von Misch- und Regenwasserkanälen, Teil 1: Klimawandel und möglicher Anpassungsbedarf“.</p> <p><i>Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG):</i></p> <p>Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumfangs - keine Informationen über Altlasten bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor. Das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten kann allerdings nicht ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das LfU- Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutt“.</p> <p>Die Stadt Herrieden sowie das Landratsamt Ansbach – SG 43 – erhalten diese E-Mail in Cc.</p>	<p>fließenden Wasser werden derzeit untersucht. Eventuell sich daraus ergebende Gefahren werden berücksichtigt und ggf. Schutzmaßnahmen ergriffen.</p> <p>Bei den Erdarbeiten werden die Vorschriften des LfU-Merkblattes "Beprobung von Boden und Bauschutt" beachtet.</p>
<b>Hinweise</b>					
5	<b>Fernwasserversorgung Franken</b> 13.09.2018	X		Die Überprüfung der Planunterlagen hat ergeben, dass im Bereich des geplanten o. g. Bauvorhabens, Gewerbegebiet „Rother Straße“, Stadt Herrieden, keine Berührungspunkte mit Anlagen der Fernwasserversorgung Franken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gewerbegebiet „Rother Straße“  
mit integriertem Grünordnungsplan sowie  
zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				Für die Erweiterung des Ortsnetzes im Zuge der Baugebieterschließung empfehlen wir zur Sicherung einer auch zukünftig druck- und mengenmäßig ausreichenden Wasserversorgung eine hydraulische Berechnung und dementsprechende Leitungsdimensionierung. Bitte achten Sie in diesem Zusammenhang auch auf eine ausreichende Löschwasserbereitstellung nach DVGW-Arbeitsblatt W 405, vom Februar 2008. Falls sich durch die geplante Bebauung ein höherer Wasserbedarf ergeben sollte, bitten wir Sie, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.	Die Hinweise zur Wasserversorgung und Löschwasserbereitstellung werden im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. im Rahmen des Bauantrages geprüft und beachtet.
6	<b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b> 28.09.2018	X		<p><b>17. Änderung des Flächennutzungsplanes</b></p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p><b>Bodendenkmalpflegerische Belange:</b> Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Änderungsbereich keine Bodendenkmäler bekannt.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin und bitten, alle an der Bauausführung Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß <b>Art. 8 Abs. 1-2 BayDschG</b> unterliegen:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der allgemeine Hinweis zur Meldepflicht wird zur Kenntnis genommen und beachtet (vgl. Hinweise zur Satzung Pkt. 3) <i>Archäologische Bodenfunde während der Bauarbeiten sind nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes un-</i></p>

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gewerbegebiet „Rother Straße“  
mit integriertem Grünordnungsplan sowie  
zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p><b>Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:</b> Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p><b>Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:</b> Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Veranlassung. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (<a href="http://www.blfd.bayern.de">www.blfd.bayern.de</a>).</p> <p><b>Bebauungsplan Nr. 19</b></p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische</p>	<p><i>verzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landesamt als Untere Denkmalschutzbehörde zu melden</i></p>

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gewerbegebiet „Rother Straße“  
mit integriertem Grünordnungsplan sowie  
zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p><b>Bodendenkmalpflegerische Belange:</b> Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Bodendenkmäler bekannt.</p> <p>Mit dem Hinweis auf die Meldepflicht für Bodendenkmäler besteht Einverständnis.</p> <p>Treten bei o.g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o.g. <b>Art. 8 BayDSchG</b> zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Veranlassung. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (<a href="http://www.blfd.bayern.de">www.blfd.bayern.de</a>).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gewerbegebiet „Rother Straße“  
mit integriertem Grünordnungsplan sowie  
zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
7	Deutsche Telekom 30.08.2018	X		<p><b>17. Änderung des Flächennutzungsplanes</b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind.</p> <p>Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Wir werden zu dem Bebauungsplan Nr. 19 für das Gewerbegebiet "Rother Straße" noch detaillierte Stellungnahme abgeben.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir um erneute Beteiligung</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gewerbegebiet „Rother Straße“  
mit integriertem Grünordnungsplan sowie  
zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
	18.09.2018			<p><b>Bebauungsplan Nr. 19</b></p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben:</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.</p>	<p>Durch die geplante Überbauung und die damit verbundene Stilllegung der "Rother Straße" müssen die best. Telekommunikationslinien voraussichtlich verlegt werden. Die Verlegung der Leitungen ist entlang der Verbindungsstraße Roth - St2249 geplant.</p> <p>Die erforderlichen Abstimmungen finden im Rahmen der Erschließungsplanung statt.</p>

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gewerbegebiet „Rother Straße“  
mit integriertem Grünordnungsplan sowie  
zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise werden mit aufgenommen (vgl. Hinweise Pkt. 5) <i>Bei der Durchführung von Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist darauf zu achten, dass Bäume in mind. 2,50 m Entfernung von Versorgungsleitungen gepflanzt werden. Sollte dieser Abstand unterschritten werden, so sind Schutzmaßnahmen einzuhalten.</i></p>

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gewerbegebiet „Rother Straße“  
mit integriertem Grünordnungsplan sowie  
zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
8	Main-Donau-Netzgesellschaft 14.09.2018	X		<p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich.</p> <p>Die Bestandspläne enthalten Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft und besitzen nur informellen Charakter.</p> <p>Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Aufgrund der geplanten Maßnahmen müssen teilweise die vorhandenen Stromleitungen umgelegt werden.</p> <p>Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden.</p> <p>Eine Versorgung des Gebietes mit Erdgas ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist eine Vereinbarung der Kostenübernahme mit dem Erschließungsträger.</p> <p>Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca.</p>	<p>Die erforderliche Verlegung der Stromleitung ist bekannt. Die Abstimmungen erfolgen im Rahmen der Erschließungsplanung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gewerbegebiet „Rother Straße“  
mit integriertem Grünordnungsplan sowie  
zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>1,00 m Breite empfohlen.</p> <p>Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p>	
9	<p><b>Amt für Ländliche Entwicklung</b> 23.08.2018</p>	X		<p>Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die o. a. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gewerbegebiet "Rother Straße" mit integrierten Grünordnungsplan sowie die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierten Landschaftsplan der Stadt Herrieden keine Bedenken.</p> <p>Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz weder geplant noch anhängig.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittel-franken am o. a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flä-chenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht erforder-lich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stel-lungnahme wird verzichtet.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet</p>
10	<p><b>Amt für Ernährung, Land-</b></p>	X			

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gewerbegebiet „Rother Straße“  
mit integriertem Grünordnungsplan sowie  
zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
	wirtschaft und Forsten 14.09.2018			Gegen die vorgestellten Planungen bestehen keine Einwände.  Die Bewirtschafter der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen sind rechtzeitig zu informieren, damit diese ihren Mitteilungspflichten z. B. gegenüber Behörden fristgerecht nachkommen können.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
<b>Keine Einwände</b>					
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 01.10.2018	X		Gegen die im Betreff angegebene Maßnahme bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, keine Bedenken. Die Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen.  Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weiterhin zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
12	Regierung von Mittelfranken 01.10.2018	X		<b>Bebauungsplan Nr. 19</b>  In der Stadt Herrieden möchte ein ansässiger Küchenhersteller sein Werksgelände erweitern. Vorgesehen sind neue Produktions-, Lager- und Logistikgebäude sowie ein Parkhaus. Die Stadt Herrieden möchte dafür die baurechtlichen Voraussetzungen schaffen und ändert ihren Flächennutzungsplan (17. Änderung). Im Parallelverfahren wird ein Bebauungsplan Nr. 19. „Rother Straße“ aufgestellt. Dieser hat einen Geltungsbereich von ca. 43,6 ha und schließt Teilflächen des bestehenden Werksstandortes und umfangreiche Grünflächen für den Ausgleich mit ein. Bestandteil der Planung sind auch die Stilllegung der Rother Straße sowie der Ersatzneubau einer Verbindungsstraße von der Staatsstraße 2249 zum Ortsteil Roth, die Verlegung des Fuß- und Radweges von Rauenzell nach	

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gewerbegebiet „Rother Straße“  
mit integriertem Grünordnungsplan sowie  
zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>Herrieden und die Verlegung von Ameisengraben und Klingengraben, der teilweise verdolt wird.</p> <p>Die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Begründung bereits zutreffend aufgeführt. Bedenken aus landesplanerischer Sicht betreffend eine großflächige Überschneidung mit einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Altmühl (vgl. RS vom 10.07.2018 zum Vorentwurf der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes) sind im vorliegenden Entwurf ausgeräumt, da dort nur Ausgleichsmaßnahmen stattfinden. Ziele der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen. Einwendungen werden daher nicht erhoben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
				<p><b>17. Änderung des Flächennutzungsplanes</b></p> <p>In der Stadt Herrieden möchte ein ansässiger Küchenhersteller sein Werksgelände erweitern. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist nur ein Teilbereich des Plangebietes bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. In der laufenden Gesamtfortschreibung ist das Gebiet als gewerbliche Baufläche vorgesehen, doch weil der Bebauungsplan umgesetzt werden soll bevor die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans abgeschlossen ist, hat die Stadt Herrieden diesen Änderungsbereich in eine 17. Änderung vorgezogen. Im Parallelverfahren wird ein Bebauungsplan Nr. 19 „Rother Straße“ aufgestellt.</p> <p>Die Änderung betrifft eine Fläche von ca. 29,6 ha. Davon werden ca. 12 ha im Nordwesten als gewerbliche Baufläche dargestellt, der Rest überwiegend als Grünfläche z. T. in der Funktion als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen. Vorgesehen sind auch die Stilllegung der bisherigen Rother Straße und der Bau einer neuen Verbindungsstraße von einem möglichen Kreisverkehr an der Staatsstraße 2249 zum</p>	

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gewerbegebiet „Rother Straße“  
mit integriertem Grünordnungsplan sowie  
zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>Ortsteil Roth sowie die Verlegung eines Rad- und Fußwegs, der bisher entlang des früheren Bahndamms verläuft. Außerdem müssen für die geplante Bebauung der Ameisengraben und Klingengraben verlegt bzw. letzterer teilweise verdolt werden.</p> <p>Im Zuge des Vorentwurfs zur Gesamtfortschreibung waren jene Flächen, die jetzt als Grünfläche dargestellt werden, ganz überwiegend mit als gewerbliche Baufläche dargestellt. Daher war in unserer Stellungnahme vom 10.07.2018 (Az. RMF-SG24-8314.01-31-1-5) darauf hingewiesen worden, dass sich die Baufläche im südlichen Teil großflächig mit dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Altmühl überschneide und die zuständige Fachstelle beurteilen müsse, ob eine Ausnahme möglich sei. In der vorliegenden Planung ist keine Überschneidung von Bauflächen mit dem Überschwemmungsgebiet gegeben, da dort nur Ausgleichsmaßnahmen stattfinden.</p> <p>Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
13	<b>Regionaler Planungsverband Westmittelfranken</b> 30.08.2018	X		Aus der Sicht des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken werden gegen das o. g. Vorhaben keine Einwendungen erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
14	<b>IHK Nürnberg für Mittelfranken</b> 24.09.2018	X		Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache sowohl mit dem betroffenen Unternehmen als auch mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o. g. Ausweisung bzw. Änderung bestehen.	

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gewerbegebiet „Rother Straße“  
mit integriertem Grünordnungsplan sowie  
zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<p>Mit der Ausweisung des o. g. Gewerbegebietes wird dem ortsansässigen Unternehmen die Möglichkeit zur Erweiterung gegeben. Diese Maßnahme stellt eine zukunftsfähige Standortentwicklung dar, die zur Erhaltung von Arbeitsplätzen vor Ort und zur wirtschaftlichen Stärkung der Region beiträgt. Die Änderungen kommen den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Unternehmen vor Ort entgegen und werden daher von der IHK Nürnberg für Mittelfranken begrüßt.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Beteiligung am Verfahren und stehen gerne weiterhin für wirtschaftsrelevante Fragen zur Verfügung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15	<b>Handwerkskammer für Mittelfranken</b> 10.09.2018	X		<p>Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB.</p> <p>Keine eigenen Planungen und Maßnahmen.</p> <p>Keine Einwendungen</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
16	<b>Gemeinde Aurach</b> 02.10.2018	X		Der Gemeinderat Aurach hat in seiner Sitzung am 29.09.2018 beschlossen, gegen die Bauleitplanungen der Stadt Herrieden „Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 für das Gewerbegebiet „Rother Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan“ sowie „17. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan“ keine Einwendungen zu erheben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	<b>Markt Bechhofen</b> 02.10.2018	X		Der Gemeinderat hat am 26.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gewerbegebiet "Rother Straße" in Herrieden behandelt und keine Einwendungen dagegen erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gewerbegebiet „Rother Straße“  
mit integriertem Grünordnungsplan sowie  
zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
18	Gemeinde Burgoberbach 01.10.2018	X		Der Gemeinderat hat von dem Bebauungsplan Nr. 19 für das Gewerbegebiet "Rother Straße" mit integrierten Grünordnungsplan sowie der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierten Landschaftsplan der Stadt Herrieden im Zuge der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Kenntnis genommen. Er erhebt keinerlei Einwände oder Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19	Kreisheimatpfleger Herr Reg. Oberamtsrat a. D. Edmund Zöller Tel. am 28.08.2018	X		Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>Keine Stellungnahme</b>					
20	Landratsamt Ansbach - Gesundheitsamt -		X		
21	Bund Naturschutz		X		
22	Stadt Ansbach		X		
23	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung		X		
24	Stadt Leutershausen		X		

Aufgestellt: 27.11.2018

**Ingenieurbüro Willi Heller**